

BioNTech SE
Mainz

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2020
am 26. Juni 2020
(virtuelle Hauptversammlung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie als Aktionär der BioNTech SE, Mainz, (die *Gesellschaft*) zu der am **26. Juni um 10:00 Uhr (MESZ)** stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Die Hauptversammlung wird gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl I, S. 570) als virtuelle Hauptversammlung ohne (physische) Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Die virtuelle Hauptversammlung wird für Aktionäre und deren Bevollmächtigte sowie für Inhaber der von der Bank of New York Mellon (der *Depositary*) ausgegebenen American Depositary Shares (die *ADS-Inhaber*) aus den Geschäftsräumen der ATHOS KG, Rosenheimer Platz 6, 81669 München, live über ein passwortgeschütztes Internetportal übertragen, das über unsere Internetseite „<https://investors.biontech.de/hv>“ erreichbar ist.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für die Gesellschaft, jeweils für das Geschäftsjahr 2019 bzw. zum 31. Dezember 2019**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich zugänglich zu machen und vom Vorstand bzw. – im Fall des Berichts des Aufsichtsrats – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erläutern. Im Rahmen ihres Auskunftsrechts haben die Aktionäre Gelegenheit, zu den Vorlagen Fragen zu stellen.

Sämtliche dieser Dokumente sind auf unserer Internetpräsenz unter <https://investors.biontech.de/hv> abrufbar.

- 2. Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart (Zweigniederlassung Köln; Börsenplatz 1, 50667 Köln) als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen sowie jeweils für den Fall, dass eine Prüfung oder prüferische Durchsicht oder ähnliche Maßnahme bezüglich eines Halbjahresfinanzberichts, eines Zwischenabschlusses oder jeweils eines vergleichbaren Periodenabschlusses oder jeweils eines Lageberichts für die betreffende Periode erfolgen soll, auch aufgrund dahingehender freiwilliger Entschließung der Gesellschaft, und der Zeitraum, auf den sich der betreffende Abschluss oder Bericht bezieht, ganz oder teilweise innerhalb des Geschäftsjahres 2020 liegt, die vorgenannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer für den betreffenden Abschluss oder Bericht zu bestellen.

5. Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) beschlossene und durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 vollständig neu gefasste Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Aktienoptionen („Aktienoptionsprogramm 2017/2019“) sieht vor, dass sich der Ausübungspreis für die Aktienoptionen nach dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft bzw. der jeweils in einen Betrag je Aktie umzurechnenden Schlusskurse der sie vertretenden Rechte (wie der American Depositary Shares der Gesellschaft) am sog. primären Börsenplatz im Sinne der Ermächtigung – das ist derzeit der NASDAQ Global Select Market – an den zehn letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag bestimmt. Aufgrund der sehr hohen Volatilität des Kurses der American Depositary Shares der Gesellschaft kann dieser vergleichsweise kurze Referenzzeitraum zu zufälligen und unbilligen Ergebnissen führen. Mit einem längeren Referenzzeitraum ist besser gewährleistet, dass der nachhaltige Börsenwert der Aktie bzw. der American Depositary Share zum Ausgabezeitpunkt den Ausübungspreis bestimmt.

Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) beschlossene und durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 vollständig neu gefasste Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Aktienoptionen („Aktienoptionsprogramm 2017/2019“) wird dahin geändert, dass in Abschnitt (iv), zweiter Absatz, an die Stelle der dort in Bezug genommenen zehn letzten Handelstage vor dem Ausgabetag die dreißig letzten Handelstage vor dem Ausgabetag treten.

6. Erweiterung der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital

Als Unternehmen der Biotechnologie in einer Wachstumsphase mit entsprechend sehr hohen Aufwendungen für die Entwicklung seiner Arzneimittelkandidaten hat die Gesellschaft einen außerordentlich hohen Finanzmittelbedarf und bis zur erfolgreichen Vermarktung ihrer Produkte laufend hohe Verluste. Sie ist daher darauf angewiesen, sich ggfs. sehr kurzfristig und flexibel im Wege entsprechender Kapitalerhöhungen Eigenmittel zu beschaffen. Die Aktien der Gesellschaft sind in Form von American Depositary Shares an der NASDAQ Global Select Market börsennotiert. Dies bedeutet, dass bei Bezugsrechtskapitalerhöhungen den Erfordernissen des Kapitalmarktrechts der Vereinigten Staaten Rechnung getragen und ferner der Depositär für die American Depositary Shares in die Abwicklung einbezogen werden muss. Dies macht Bezugsrechtskapitalerhöhungen sehr aufwendig. Auch ließe sich eine gleichberechtigte Partizipation aller Inhaber von Aktien und American Depositary Shares an der Bezugsrechtskapitalerhöhung auch de facto (auch durch Verwertung des jeweiligen Bezugsrechts) anders als bei einer Notierung der Aktie in Deutschland, bei der mit akzeptablem Aufwand ein Bezugsrechtshandel eingerichtet werden könnte, nur schwierig gewährleisten. Den Interessen der Aktionäre und Inhaber von American Depositary Shares lässt sich daher besser als durch die Gewährung des Bezugsrechts dadurch Rechnung tragen, dass die Aktien im Wege von über sehr kurze Zeiträume durchgeführte Angebote an (neue) institutionelle Investoren zu tendenziell geringeren Abschlägen vom Börsenkurs platziert werden, als dies typischerweise bei Bezugsrechtskapitalerhöhungen der Fall wäre. Um solche Angebote flexibel bei sich bietender Gelegenheit durchführen zu können, sollen die Möglichkeiten zu einem Bezugsrechtsausschluss bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals entsprechend erweitert werden. Angesichts sowohl der sehr großen Volatilität des Kurses der American Depositary Shares der Gesellschaft als auch der Markterwartungen in den Vereinigten Staaten ist es im Sinne der erfolgreichen Durchführung solcher Kapitalerhöhungen erforderlich, dass dem Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) bei der Festsetzung des Angebotspreises deutlich mehr an Flexibilität zugestanden wird, als diese durch § 186 Abs. 3 S. 4 AktG in seiner Interpretation durch die Rechtsliteratur eröffnet ist.

Dementsprechend schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 4 Abs. 5 der Satzung betreffend das genehmigte Kapital sowie bestimmte in der Vergangenheit beschlossene Ermächtigungen, die auf § 4 Abs. 5 der Satzung in seiner derzeit geltenden Fassung Bezug nehmen und daher an die hier zu beschließenden Änderungen von § 4 Abs. 5 der Satzung angepasst werden sollten, wie folgt zu ändern:

- a) § 4 Abs. 5 Satz 4 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - (i) Buchstabe f) der Satzung wird wie folgt gefasst:

„f) bei Kapitalerhöhungen, jeweils wenn der Ausschluss des Bezugsrechts nach Einschätzung des Vorstands für eine erfolgreiche Platzierung der Aktien im Lichte der Anforderungen der in

Betracht kommenden Investoren zweckdienlich ist und der Abschlag, um den der Ausgabebetrag der Aktien den im Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals aktuellen Börsenkurses ggfs. unterschreitet, nach der Einschätzung des Vorstands den für die erfolgreiche Platzierung zweckdienlichen Umfang und jedenfalls 10 % entweder des im Zeitpunkt der Festsetzung des Ausgabebetrags letzten verfügbaren Schlusskurses oder des volumengewichteten Durchschnittskurses über einen Zeitraum von bis zu fünf Handelstagen endend mit dem Tag der Festsetzung nicht überschreitet.“

- (ii) In Buchstabe g) wird das abschließende Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - (iii) Buchstabe h) wird aufgehoben; Buchstabe i) wird zu Buchstabe h).
- b) In § 4 Abs. 5 Satz 5 der Satzung wird wie folgt geändert:
- (i) Die Zeichenfolge „h)“ wird durch die Zeichenfolge „f)“ ersetzt.
 - (ii) Die Wörter „des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung“ werden durch die Wörter „des Wirksamwerdens dieses Satzes 5 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2020“ ersetzt.
- c) Die zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 beschlossenen Ermächtigungen werden dahin abgeändert, dass in der jeweiligen Bestimmung zu vorzunehmenden Anrechnungen beim Umfang der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss die Bezugnahme auf „§ 4 Abs. 5 Satz 4 lit. a) bis lit. c) und h) der Satzung in der Fassung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 19. August 2019“ durch die Bezugnahme auf „§ 4 Abs. 5 Satz 4 lit. a) bis lit. c) und f) der Satzung in der Fassung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020“ ersetzt wird. Die Änderungen sind aufschiebend bedingt durch die Eintragung aller zu diesem Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Satzungsänderungen in das Handelsregister.

7. Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen

Die Einberufung der Hauptversammlung auf anderem Wege als durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger soll erleichtert werden. Soweit ferner Hauptversammlungen über die Sondergesetzgebung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hinaus unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gestattung durch die Satzung künftig dauerhaft als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden können, sollen hierzu die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden. Schließlich soll die Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege (auch durch Mitglieder des Aufsichtsrats) erleichtert werden.

Hierzu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

- a) An § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „Die Hauptversammlung kann auch brieflich (auch mit einfachem Brief) oder durch E-Mail einberufen werden. Die in das Aktienregister eingetragenen Post- und elektronischen Adressen sind maßgeblich.“
- b) § 16 wird wie folgt geändert:
- (i) Es wird ein Absatz 4 wie folgt angefügt:
- „Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, sofern sie ihren Wohnsitz im Ausland haben, soweit dies aufgrund Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten dieses Absatzes 4 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2020 generell oder unter dem Vorbehalt entsprechender Gestattung durch die Satzung zulässig ist oder soweit die Voraussetzungen vorliegen, an die eine solche Form der Teilnahme nach dem Gesetz geknüpft ist.“
- (ii) Es wird ein Absatz 5 wie folgt angefügt:
- „Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), soweit das Gesetz dies gestattet und die Voraussetzungen vorliegen, an die die Abhaltung einer Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach dem Gesetz geknüpft ist.“
- (iii) Der letzte Satz des Absatzes 3 wird zu Absatz 6.

8. Abschluss von Unternehmensverträgen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zunächst vor, dem Abschluss von Beherrschungsverträgen mit der BioNTech Small Molecules GmbH, der BioNTech IVAC GmbH und der BioNTech Real Estate Holding GmbH zuzustimmen, wobei die Gesellschaft unter dem jeweiligen Beherrschungsvertrag jeweils die beherrschende Gesellschaft wäre und die BioNTech Small Molecules GmbH, die BioNTech IVAC GmbH und die BioNTech Real Estate Holding GmbH jeweils die beherrschte Gesellschaft sein sollen.

Die Beherrschungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der betreffenden beherrschten Gesellschaft sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung die Gesellschafterversammlungen der BioNTech Small Molecules GmbH, der BioNTech IVAC GmbH und der BioNTech Real Estate Holding GmbH zustimmen und die Verträge abgeschlossen werden.

Zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Small Molecules GmbH, der BioNTech IVAC GmbH und der BioNTech Real Estate Holding GmbH besteht jeweils bereits ein Gewinnabführungsvertrag. Zusätzlich soll nun jedoch jeweils ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen werden, um die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft dauerhaft zu sichern.

- a) Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungsvertrages der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der BioNTech Small Molecules GmbH als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Small Molecules GmbH zu.

- b) Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungsvertrages der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der BioNTech IVAC GmbH als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der BioNTech IVAC GmbH zu.

- c) Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungsvertrages der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der BioNTech Real Estate Holding GmbH als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Real Estate Holding GmbH zu.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiter vor, dem Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der JPT Peptide Technologies GmbH und mit der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH zuzustimmen, wobei die Gesellschaft unter dem jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Organträger und die JPT Peptide Technologies GmbH bzw. die BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH jeweils die Organgesellschaft sein soll.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Organgesellschaft sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Organgesellschaft. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung die Gesellschafterversammlungen der JPT Peptide Technologies GmbH und der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH zustimmen und die Verträge abgeschlossen werden.

Zweck des Abschlusses ist jeweils die Herstellung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft, welche die Verrechnung von auf der Ebene der jeweiligen Organgesellschaft entstehenden Gewinnen mit bestehenden Verlusten auf der Ebene des Organträgers ermöglichen würde.

- d) Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der JPT Peptide Technologies GmbH als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der JPT Peptide Technologies GmbH zu.

- e) Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH zu.

Eine Prüfung der Beherrschungs- oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge durch einen Vertragsprüfer ist entbehrlich, weil sich alle Geschäftsanteile der beherrschten Gesellschaften/Organgesellschaften in der Hand der Gesellschaft befinden; für die JPT Peptide Technologies GmbH wird dies im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages zutreffen.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind unter der Internetadresse <https://investors.biontech.de/hv> im Zusammenhang mit den nach diesem Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Zustimmungen zum Abschluss zu dem jeweiligen Beherrschungs- oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag folgende Unterlagen zugänglich:

- die Entwürfe der Beherrschungs- und Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, zu deren Abschluss die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilen soll;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte – soweit die betreffenden Unternehmen nicht von der Erstellung befreit sind – der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre; und
- die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Gesellschaft und der jeweiligen Geschäftsführungen der beherrschten Gesellschaften/Organgesellschaften.

Wesentlicher Inhalt der abzuschließenden Beherrschungsverträge

Alle Anteile der BioNTech Small Molecules GmbH, der BioNTech IVAC GmbH und der BioNTech Real Estate Holding GmbH werden von der Gesellschaft gehalten.

Die mit der BioNTech Small Molecules GmbH, der BioNTech IVAC GmbH und der BioNTech Real Estate Holding GmbH abzuschließenden Beherrschungsverträge haben jeweils den folgenden wesentlichen Inhalt:

Das beherrschte Unternehmen – das heißt die BioNTech Small Molecules GmbH, die BioNTech IVAC GmbH beziehungsweise die BioNTech Real Estate Holding GmbH – unterstellt die Leitung der beherrschten Gesellschaft der Gesellschaft, welche demgemäß berechtigt ist, der Geschäftsführung des jeweiligen beherrschten Unternehmens Weisungen zu erteilen. Geschäftsführung und Vertretung der jeweiligen Gesellschaft obliegt jedoch weiterhin den Geschäftsführern der beherrschten Unternehmen.

Die Gesellschaft ist nach den Regeln des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeweils zur Übernahme eines etwaigen Verlustes der beherrschten Unternehmen verpflichtet.

Die Beherrschungsverträge werden jeweils erst mit Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen beherrschten Unternehmens wirksam, wobei der Vertrag rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der jeweiligen beherrschten Gesellschaft gilt, in welchem der Beherrschungsvertrag in das Handelsregister der jeweiligen beherrschten Gesellschaft eingetragen worden ist. Eine Ausnahme insoweit gilt für die oben dargestellte Weisungsbefugnis, die nicht rückwirkend gilt, sondern erst ab Eintragung des jeweiligen Beherrschungsvertrags in das jeweilige Handelsregister.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der jeweiligen beherrschten Gesellschaft gekündigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen – etwa wenn die Gesellschaft nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der jeweiligen beherrschten Gesellschaft hält oder ihrer Anteile an der jeweiligen beherrschten Gesellschaft verlustig gegangen ist – kann der jeweilige Vertrag auch fristlos gekündigt werden.

Ausgleichs- und Abfindungsansprüche sind in den Verträgen nicht vorgesehen, weil die Gesellschaft die alleinige Gesellschafterin der BioNTech Small Molecules GmbH, der BioNTech IVAC GmbH und der BioNTech Real Estate Holding GmbH ist.

Die Verträge lassen die bereits zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Small Molecules GmbH, der BioNTech IVAC GmbH und der BioNTech Real Estate Holding GmbH bestehenden Gewinnabführungsverträge unberührt.

Wesentlicher Inhalt des mit der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Gesellschaft hält sämtliche Anteile an der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH. Der mit der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Organgesellschaft – das heißt die BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH – unterstellt ihre Leitung der Organträgerin, das heißt der Gesellschaft, sodass diese der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich ihrer Leitung erteilen darf. Die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft unterliegt jedoch weiterhin den jeweiligen Geschäftsführern der Organgesellschaft.

Weiter ist die Organgesellschaft verpflichtet, nach Maßgabe des § 301 AktG ihren Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist jeweils der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Organgesellschaft kann außerdem mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Organträgerin kann im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen verlangen, dass während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages derart gebildete Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Umgekehrt ist die Organträgerin verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen, wobei § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend gilt.

Vorbehaltlich der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gilt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist; in Abweichung hiervon gilt die Befugnis der Organträgerin zur Weisungserteilung erst ab Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit wirksam, kann jedoch mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Dieses Recht zur ordentlichen Kündigung darf jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ausgeübt werden, welches mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Darüber hinaus besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, sofern ein gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG als steuerlich unschädlich anerkannter wichtiger Grund vorliegt.

Insgesamt ist jede Klausel des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unter der Prämisse auszulegen, dass die Parteien eine steuerlich wirksame körperschaftsteuerliche Organschaft begründen wollen.

Ausgleichs- und Abfindungsansprüche sind in dem Vertrag nicht vorgesehen, weil die Gesellschaft die alleinige Gesellschafterin der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH ist.

Wesentlicher Inhalt des mit der JPT Peptide Technologies GmbH abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Für den zwischen der Gesellschaft und der JPT Peptide Technologies GmbH abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gilt – in Ab-

weichung von und Ergänzung zu dem oben zum wesentlichen Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH Dargestellten – das Folgende:

Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 noch keine Anteile an der JPT Peptide Technologies GmbH. Stattdessen ist die JPT Peptide Technologies GmbH eine Tochtergesellschaft der BioNTech Diagnostics GmbH, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft ist. Weitere Gesellschafter haben weder die JPT Peptide Technologies GmbH noch die BioNTech Diagnostics. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 besteht zwischen der JPT Peptide Technologies GmbH und der BioNTech Diagnostics GmbH ein Gewinnabführungsvertrag.

Es ist jedoch beabsichtigt, sämtliche Anteile an der JPT Peptide Technologies GmbH von der BioNTech Diagnostics GmbH auf die Gesellschaft zu übertragen und den Gewinnabführungsvertrag zwischen der JPT Peptide Technologies GmbH und der BioNTech Diagnostics GmbH zu beenden. Es wird erwartet, dass diese Anteilsübertragung auf die Gesellschaft zum Ablauf des 30. Juni 2020 vollzogen sein wird. Gleichzeitig soll das Geschäftsjahr der JPT Peptide Technologies GmbH, welches aktuell identisch mit dem Kalenderjahr ist, auf den Zeitraum vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres umgestellt werden.

In diesem Zusammenhang soll auch ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als Organträgerin und der JPT Peptide Technologies GmbH als Organgesellschaft abgeschlossen werden. Vorbehaltlich seiner Eintragung im Handelsregister der JPT Peptide Technologies GmbH soll dieser Vertrag jedoch rückwirkend erst ab dem 1. Juli 2020, also dem Beginn des zukünftigen, geänderten Geschäftsjahres der JPT Peptide Technologies GmbH gelten. Dies gilt freilich wiederum nicht für die Weisungsbefugnis der Gesellschaft gegenüber der JPT Peptide Technologies GmbH, welche erst ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der JPT Peptide Technologies GmbH gilt.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung im Fall von Beschlussfassungen über den Ausschluss des Bezugsrechts einen schriftlichen Bericht über den Grund für diesen Ausschluss zu erstatten. Das gilt nach § 203 Abs. 1 Satz 1 AktG, nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 AktG und nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG auch für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Aktien sowie mit der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit den in der Einberufung mitgeteilten Beschlussvorschlägen zu lesen. Auf diese wird hiermit zunächst verwiesen; sie sind Bestandteil dieses Berichts:

Zu TOP 6 lit. a) und b) – Erweiterungen der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital

Bei der Ausnutzung des satzungsmäßigen genehmigten Kapitals der Gesellschaft soll die nach § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. h) (an dessen Stelle inhaltlich lit. f) in seiner künftigen Fassung tritt) bereits bestehende Möglichkeit des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, abgeändert und damit an die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst werden.

Als Unternehmen der Biotechnologie in einer Wachstumsphase mit entsprechend sehr hohen Aufwendungen für die Entwicklung seiner Arzneimittelkandidaten hat die Gesellschaft einen außerordentlich hohen Finanzmittelbedarf und bis zur erfolgreichen Vermarktung ihrer Produkte laufend hohe Verluste. Sie ist daher darauf angewiesen, sich ggfs. sehr kurzfristig und flexibel im Wege entsprechender Kapitalerhöhungen Eigenmittel zu beschaffen. Dies liegt auch im Interesse der Aktionäre daran, dass die Gesellschaft ihr sich bietende Möglichkeiten zu Wachstum und Wertsteigerung nutzt und sich insoweit nicht wegen fehlender finanzieller Ressourcen einschränkt.

Die Aktie der Gesellschaft ist in Form von American Depositary Shares an der NASDAQ börsennotiert. Dies bedeutet, dass bei Bezugsrechtskapitalerhöhungen den Erfordernissen des Kapitalmarktrechts der Vereinigten Staaten Rechnung getragen und ferner der Depositar für die American Depositary Shares in die Abwicklung einbezogen werden muss. Dies macht Bezugsrechtskapitalerhöhungen sehr aufwendig. Gleichzeitig muss die Ausgestaltung einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss auch hinsichtlich des Platzierungspreises den Markterwartungen gerecht werden, hier also insbesondere dem Umfeld des Biotechnologiesektors in den USA entsprechen. Dabei spielt insbesondere auch eine maßgebliche Rolle, dass der Kurs der ADS der Gesellschaft insgesamt sehr volatil ist und potentielle (Neu-)Investoren für ihre Investitionsentscheidung einen höheren Abschlag auf den Börsenkurs erwarten, als er nach der derzeitigen auf § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gestützten bzw. auf die exponierte Mitwirkung einer Investmentbank recurrierenden Satzungsregelung zulässig wäre.

Auch ließe sich eine gleichberechtigte Partizipation aller Inhaber von Aktien und American Depositary Shares an einer im Rahmen einer Bezugsrechtskapitalerhöhung de facto (auch durch Verwertung des jeweiligen Bezugsrechts) anders als bei einer Notierung der Aktie in Deutschland, bei der mit akzeptablem Aufwand ein Bezugsrechtshandel eingerichtet werden könnte, nur schwierig gewährleisten. Den Interessen der Aktionäre und Inhaber von American Depositary Shares lässt sich daher besser als durch die Gewährung des Bezugsrechts dadurch Rechnung tragen, dass die Aktien im Wege von über sehr kurze Zeiträume durchgeführte Angebote an (neue) institutionelle Investoren zu tendenziell geringeren Abschlägen vom Börsenkurs platziert werden, als dies typischerweise bei Bezugsrechtskapitalerhöhungen der Fall wäre. Um solche Angebote flexibel bei sich bietender Gelegenheit durchführen zu können, sollen die Möglichkeiten zu einem Bezugsrechtsausschluss bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals entsprechend erweitert werden.

Auch die derart geänderte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll unter die Begrenzung des § 4 Abs. 5 Satz 5 der Satzung fallen, wonach die unter Ausschluss des Bezugsrechts unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital (mit den in den jeweiligen Beschlussvorschlägen näher dargelegten Ausnahmen) 20% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen. Bezugspunkt dieser Begrenzung ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung in der Fassung der Hauptversammlung vom 26 Juni 2020 bzw. – falls dieser Wert geringer ist - der Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Diese Änderung des Bezugspunkts erhöht die

Spielräume des Vorstands (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) ebenfalls in geringem Umfang, was, wie oben dargestellt, letztlich auch dem Aktionariat der Gesellschaft zugutekommt.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist folglich auch bei dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) und b) sichergestellt, dass die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausnutzung des satzungsgemäßen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden, während die Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Zu TOP 6 lit. c) – Anpassung der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien und ihrer Verwendung

Die Hauptversammlung vom 19. August 2019 hatte zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter dort näher bestimmten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen ausschließen darf. Zu Tagesordnungspunkt 8 lit. b) hatte die Hauptversammlung vom 19. August 2019 beschlossen, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien veräußern und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen darf.

Beide Ermächtigungen begrenzen auch den zulässigen Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Options- und Wandelschuldverschreibungen bzw. der veräußerten eigenen Aktien. Die Ermächtigung gestattet die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten auf Aktien lediglich in einem solchen Umfang, dass deren anteiliger Betrag am Grundkapital insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten darf; die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien enthält eine vergleichbare Regelung. Beide Ermächtigungen bestimmen außerdem, dass auf die vorgenannte 20%-Grenze – neben einer wechselseitigen Anrechnung – neue Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nach der Ermächtigung nach § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. a) bis lit. c) und h) der Satzung ausgegeben wurden, anzurechnen sind.

Da die Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital unter TOP 6 lit. a) und lit. b) jedoch nunmehr geändert werden sollen, ist auch eine Anpassung der beschriebenen Anrechnungsregel notwendig, um einen Gleichklang der Anrechnungsvorschriften bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und bei der Veräußerung eigener Aktien herzustellen.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 bzw. des § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist folglich auch bei dem Be-

schlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) sichergestellt, dass die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden, während die Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Weitere Angaben

Internetportal

Um es unseren Aktionären und deren Bevollmächtigten zu ermöglichen, die Hauptversammlung im Internet zu verfolgen, sich zur Hauptversammlung anzumelden, Vollmacht zu erteilen, zu den von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüssen die Stimme abzugeben, zu Gegenständen der Tagesordnung Fragen zu stellen und gegen von der Hauptversammlung gefasste Beschlüsse Widerspruch einzulegen haben wir ein Internetportal eingerichtet, das über unsere Internetseite „<https://investors.biontech.de/hv>“ zugänglich ist (das *Internetportal*).

Um zum Internetportal Zugang zu bekommen, benötigen Aktionäre und Bevollmächtigte eine Zugangsnummer und ein Passwort (die *Zugangsdaten*). Im Aktienregister eingetragene Aktionäre erhalten die Zugangsdaten mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung zugesandt.

Unsere ADS-Inhaber verweisen wir höflich auf den Abschnitt „*ADS-Inhaber*“ weiter unten in diesen Angaben.

Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und des Fragerechts

Zur Ausübung des Stimmrechts wie auch des Fragerechts in Bezug auf die Hauptversammlung sind die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre (auch durch Bevollmächtigte) berechtigt, sofern sie rechtzeitig angemeldet sind. Maßgeblich ist der Eintragungsstand zum Ablauf des 19. Juni 2020; nach diesem Zeitpunkt werden bis zum Ende der Hauptversammlung keine Eintragungen in das Aktienregister mehr vorgenommen. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss **spätestens bis zum 19. Juni 2020 (24.00 Uhr)**

- über das Internetportal (oben „*Internetportal*“),
- auf dem Postwege unter der Adresse

Hauptversammlung BioNTech SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

- per Telefax unter +49 (89) 20 70 37 951
oder
- per E-Mail an die Adresse hv@adeus.de

(gemeinschaftlich die *Anmeldeadressen*) erfolgen.

Der Zugang zum Internetportal erfolgt mittels der Zugangsdaten, die den Berechtigten vorab zugesandt werden (oben „*Internetportal*“).

Bei einer Anmeldung auf dem Postwege, per Telefax oder per E-Mail kann das auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse <https://investors.biontech.de/hv> abrufbare und den Aktionären auch mit dem Einladungsschreiben zugesandte Anmeldeformular (das *Anmeldeformular*) verwendet werden.

Virtuelle Hauptversammlung

Die Aktionäre und Bevollmächtigte von Aktionären können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Hauptversammlung wird vielmehr als virtuelle Hauptversammlung wie nachstehend beschrieben durchgeführt:

(a) Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre und Bevollmächtigte können die gesamte Hauptversammlung per öffentlicher Bild- und Tonübertragung verfolgen, die über das Internetportal (oben „*Internetportal*“) zugänglich ist. Der Zugang erfolgt mittels der Zugangsdaten, die den Berechtigten vorab zugesandt werden (oben „*Internetportal*“).

(b) Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann nur von Aktionären und nach Maßgabe des nachstehenden Abschnitts „*Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte*“ von Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts setzt jeweils voraus, dass sich der Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet hat.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Aktionäre und Bevollmächtigte erfolgt über das Internetportal (oben „*Internetportal*“) oder unter Verwendung des Stimmabgabeformulars, das den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zugesandt wird und das auch über unsere Internetseite „<https://investors.biontech.de/hv>“ abrufbar ist, also per Briefwahl. Der Zugang zum Internetportal zum Zweck der Stimmabgabe erfolgt mittels der Zugangsdaten, die den Berechtigten vorab zugesandt werden (oben „*Internetportal*“). Die Stimmabgabe über das Internetportal ist **bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung** möglich. Stimmabgaben mittels des Stimmabgabeformulars sind nur möglich, wenn das ausgefüllte Formular der Gesellschaft **bis zum 25. Juni 2020, 12.00 Uhr**, unter einer der Anmeldeadressen (oben „*Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und des Fragerechts*“) zugeht.

(c) Fragen zu Gegenständen der Tagesordnung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre sowie Bevollmächtigte, deren Bevollmächtigung ordnungsgemäß nachgewiesen ist (s. unten „*Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte*“) haben ab dem 20. Juni 2020 die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen. Hierfür ist im Internetportal (oben „*Internetportal*“) die Schaltfläche „Fragen“ vorgesehen.

Etwaige Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung, das heißt **bis zum Ablauf des 23. Juni 2020 (24.00 Uhr)**, über das Internetportal einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können Fragen nicht mehr gestellt werden.

Es ist vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(d) Gegenanträge

Ein nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine sonstige Person im Wege der Briefwahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung (wie oben bei „*Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und des Fragerechts*“ angegeben) sicherzustellen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können unter einer der Anmeldeadressen (oben „*Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und des Fragerechts*“) erfolgen, wobei über das Internetportal (oben „*Internetportal*“) nur ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden kann und der Widerruf von Vollmachten (auch von über das Internetportal erteilten Vollmachten) über das Internetportal nicht möglich ist. Am Tag der Hauptversammlung sind die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis nur noch unter der Telefax-Nr. +49 89 30903-74675, per E-Mail unter hv@adeus.de oder – im Fall der Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters – über das Internetportal möglich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform oder erfolgen – im Fall der Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters – elektronisch über das Internetportal.

Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und für den Widerruf dieser Vollmachten bestehen.

Soweit Aktionäre ihre Stimmrechte aus angemeldeten Aktien durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen möchten, müssen sie diesem hinsichtlich der Stimmabgabe Weisung erteilen; die Stimmrechtsvertreter handeln ausschließlich entsprechend diesen ihnen vom Aktionär erteilten Weisungen. Die Erteilung von Weisungen erfolgt über das Anmeldeformular (oben „*Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und des Fragerechts*“) oder das Internetportal. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits erteilte Weisung für jeden einzelnen Unter-

punkt. Weisungen, die den Stimmrechtsvertretern über das Internet erteilt werden, können über das Internetportal noch bis zum Beginn der Stimmenausszählung am Hauptversammlungstag geändert werden.

ADS-Inhaber

ADS-Inhabern wird die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Video- und Audioübertragung ermöglicht, welche über das Internetportal zugänglich ist. Mit gesonderter Mitteilung durch den Depositary (The Bank of New York Mellon, P.O. Box 505000, Louisville, KY 40233-5000, Vereinigte Staaten von Amerika) werden sie über die Hauptversammlung in Kenntnis gesetzt und wird ihnen mitgeteilt, wie sie die für den Zutritt zum Internetportal benötigten Zugangsdaten erhalten können. Unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Deposit Agreement betreffend die American Depositary Shares und soweit der betreffende ADS-Inhaber die in der genannten Mitteilung gemachten Anforderungen erfüllt, können ADS-Inhaber dem Depositary (oder einer von diesem benannten Stelle) Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilen. Der Depositary (beziehungsweise die von dem Depositary benannte Stelle) wird das Stimmrecht der den betreffenden American Depositary Shares unterliegenden Aktien an der Gesellschaft sodann gemäß der jeweiligen Weisung ausüben.

Bei Fragen bezüglich der Ausübung ihrer Rechte können sich die ADS-Inhaber an die BNY Mellon Shareowner Services (shrrelations@cpushareownerservices.com; Telefon: +1 201 680 6825 und gebührenfrei von innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika +1 888 269 2377) wenden.

Rechte der Aktionäre

- (a) *Recht auf Ergänzung der Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG*

Aktionäre, deren Anteile alleine oder zusammen 5% (entspricht Stück 11.909.899 Aktien) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 (entspricht Stück 500.000 Aktien) des Grundkapitals erreichen (die **Mindestbeteiligung**), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Diese Mindestbeteiligung ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) erforderlich.

Das Verlangen ist schriftlich an die durch den Vorstand vertretene Gesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Ergänzungsverlangen kann auch auf einen beschlusslosen Diskussionspunkt zielen. Es muss der Gesellschaft spätestens bis zum **01. Juni 2020, 24.00 Uhr MESZ**, zugehen. Wir bitten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Postanschrift zu senden:

BioNTech SE
– Vorstand –
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden auch im Internetportal (oben „*Internetportal*“) bekannt gemacht.

(b) Gegenanträge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO, § 126 Abs. 1 AktG

Aktionäre sind berechtigt, Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Etwaige Gegenanträge müssen der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder E-Mail spätestens bis zum **11. Juni, 24.00 Uhr MESZ** mit einer etwaigen Begründung ausschließlich unter einer der Anmeldeadressen (oben „*Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und des Fragerechts*“) zugegangen sein.

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung des Antrags unverzüglich nach ihrem Eingang im Internetportal (oben „*Internetportal*“) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden ebenfalls im Internetportal zugänglich gemacht. Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Ein nach § 126 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionäre ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

(c) Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO, 127 AktG

Aktionäre sind ferner berechtigt, Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern zu unterbreiten. Für sie gilt die vorstehende Regelung zu Gegenanträgen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet zu werden braucht. Über die vorgenannten Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht der Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder bzw. des Prüfers enthält und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht die Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beigefügt ist.

(d) Fragemöglichkeit der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-VO, § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl I, S. 570)

Abweichend von § 131 AktG haben angemeldete Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung am 26. Juni 2020 kein Auskunftsrecht. Stattdessen haben

Sie die Möglichkeit, im Vorfeld der Hauptversammlung Fragen einzureichen. Ein Recht auf Antwort ist damit jedoch nicht verbunden. Über die Beantwortung der Fragen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Der Vorstand hat nicht alle Fragen zu beantworten; er kann insbesondere auch Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen.

Es ist vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung, das heißt bis spätestens 23. Juni 2020, 24.00 Uhr MESZ, über das Internetportal (oben „*Internetportal*“) einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können Fragen nicht mehr gestellt werden.

(e) Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre, die ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, können – wiederum selbst oder durch einen Bevollmächtigten – im Internetportal (s. oben „*Internetportal*“) und damit in Abweichung von § 245 Abs. 1 AktG ohne physische Teilnahme an der Hauptversammlung Widerspruch gegen jeden von der Hauptversammlung gefassten Beschluss einlegen. Die Einlegung des Widerspruchs ist vom Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre können auch im Internet unter <https://investors.biontech.de/hv> eingesehen werden.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Die Gesamtzahl der im Zeitpunkt dieser Einberufung ausgegebenen Aktien (einschließlich der von der Gesellschaft selbst gehaltenen Aktien) beläuft sich auf 238.197.961.

Verfügbarkeit von Informationen

Die Informationen nach § 124a AktG sind spätestens von der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft <https://investors.biontech.de/hv> zugänglich.

Hinweise zum Datenschutz

Die BioNTech SE verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitztart der Aktien) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter und der ADS-Inhaber auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Aktien der BioNTech SE sind Namensaktien. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 67, 118 ff. AktG sowie i.V.m. § 1 des Gesetzes

über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl I, S. 570). Soweit die Aktionäre, Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die BioNTech SE diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs beziehungsweise vom Depositary. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus organisatorischen Gründen für die Durchführung der virtuellen Hauptversammlung erforderlich ist, ist Rechtsgrundlage dafür Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) der DSGVO.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der BioNTech SE und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben und im Wege elektronischer Zuschaltung die virtuelle Hauptversammlung verfolgen, insbesondere über das gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmerverzeichnis (§ 129 AktG) für andere Aktionäre, Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber einsehbar. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die betroffenen Personen das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Soweit Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung ist, steht den betroffenen Personen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zudem ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann der Datenschutzbeauftragte der BioNTech SE unter den unter <https://biontech.de/de/data-privacy-policy> abrufbaren Kontaktinformationen erreicht werden.

Mainz, im Mai 2020

Der Vorstand